



Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Fraktion
DIE LINKE

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

im Hause

Zimmer-Nr.: 6.030 Aufzug C
Telefon: +49 385 1000
Fax: +49 385 1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
Anfrage vom 30.10.2014

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
05.11.2014

Ansprechpartner/in

**Anfrage gemäß § 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Sittenwidrige Löhne bei Leistungsbeziehenden**

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Anfrage wurde vom Jobcenter Schwerin beantwortet.
Die Stellungnahme des Jobcenters Schwerin ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

370 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24

Mitzeichnungsvermerk

BL

Aktenzeichen: II-1200

OrgZeichen: 3.1
Name: Frau Mikula
Datum: 30. Oktober 2014

Stellungnahme des JC Schwerin zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 28.10.2014,
Sittenwidrige Löhne bei Leistungsbeziehenden

1)

Wie wird die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, nach der die Jobcenter zu prüfen haben, ob infolge einer sittenwidrigen Entlohnung zusätzliche Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bestehen, die dann auf das Jobcenter übergehen, in Schwerin aktuell umgesetzt?

In Fällen auffälliger, sittenwidriger Lohnzahlungen sind die Jobcenter gehalten, die nach § 115 SGB X übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche durchzusetzen. Sofern im Rahmen der Anspruchsprüfung nach dem SGB II ein auffälliges Missverhältnis zwischen zu leistenden Arbeitsstunden und Entgelt besonders auffällt, wird zunächst ein umfassendes Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingeleitet. Liegt nach Prüfung der Umstände ein Fall sittenwidriger Lohnzahlung vor, erfolgt an den Arbeitsgeber eine Mitteilung darüber, dass der Lohnanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist. Sodann ergeht eine Zahlungsaufforderung. Bleibt diese ohne Erfolg werden die Ansprüche gerichtlich verfolgt. Das konkrete Verfahren ist in den fachlichen Hinweisen zu § 33 SGB II (Übergang von Ansprüchen) geregelt.

2)

Welche Rolle spielt diesbezüglich die seit Januar 2014 bereitgestellte Arbeitshilfe für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte?

Die Arbeitshilfe für Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte „Prüfung von Lohnangeboten im Vermittlungsprozess“ regelt, dass vor bzw. bei der Aufnahme von Stellenangeboten von Arbeitsgebern zwingend Angaben zur Vergütung durch den Arbeitgeber zu machen sind. Die Aufnahme von Stellenangeboten erfolgt für das Jobcenter Schwerin durch den gemeinsamen Arbeitgeberservice (gAGS) der Agentur für Arbeit Schwerin. Durch den gAGS wird die Arbeitshilfe flächendeckend angewandt. Nach Inkrafttreten der Arbeitshilfe zunächst nur für neue Stellenangebote, sukzessive im Jahresverlauf auch auf bereits bestehende Stellenangebote. Die Prüfung der Einhaltung der Arbeitshilfe ist dabei regelmäßiger Bestandteil der Fachaufsicht durch die Teamleiter des gAGS.

3)

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 eine sittenwidrige Entlohnung festgestellt?

Fallzahlen werden diesbezüglich nicht gesondert erhoben. Seit dem Jahr 2010 wurden geschätzt ca. 140 Fälle festgestellt.

4)

In welchen Branchen wurden die unter Punkt 3) erfragten, sittenwidrigen Löhne gezahlt?

Auffällig waren die Branchen Handel, Gastronomie und Hausmeisterdienstleistungen, wobei es sich hier in der Regel um sehr kleine Unternehmen handelt.

5)

In wie vielen Fällen führte ein Gesetzesverstoß im Sinne des § 36 Absatz 1 SGB III in den Jahren 2012, 2013 und 2014 dazu, dass aufgrund fehlender Bereitschaft das Lohnangebot anzupassen, der Vermittlungsauftrag abgelehnt und das Stellenangebot im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem nicht aufgenommen bzw. storniert wurde?

Nach Informationen des gAGS hat es bislang keine Fälle gegeben, in denen der Vermittlungsauftrag formell mittels eines Bescheides abgelehnt werden musste. In wenigen Einzelfällen, haben Arbeitgeber darauf verzichtet den Vermittlungsauftrag zu erteilen, weil sie keine Angaben zur Höhe des Lohns machen wollten.

6)

Wie oft hat das Jobcenter Schwerin in den Jahren 2012, 2013 und 2014 nach Feststellung sittenwidriger Löhne Klage erhoben und mit welchem Ergebnis?

Seit 2010 wurden 45 Klagen erhoben, welche im Rahmen der gerichtlichen Güteverhandlung beim Arbeitsgericht überwiegend mit einem gerichtlichen Vergleich endeten.

7)

In wie vielen Fällen wünschten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Vermittlungsdienste von BA und Jobcenter in Schwerin in Anspruch nehmen wollten, keine Veröffentlichung des Lohnangebotes für Ihre Stellenanzeige?

Hierzu werden im gAGS keine gesonderten Statistiken geführt. Nach einer einfachen Schätzung lehnen ca. 60% der Arbeitgeber eine Veröffentlichung des Lohnangebotes ab.

8)

Wie viele Schwerinerinnen und Schweriner benötigten im Jahresdurchschnitt 2012, 2013 und 2014 trotz Erwerbstätigkeit aufstockende Leistungen des Jobcenters?

Jahresdurchschnittswerte werden diesbezüglich statistisch nicht ermittelt, daher werden stichtagsbezogene Monatswerte abgebildet:

	eLB gesamt	erwerbstätige ALGII Bezieher
März 2012	10.716	3.260
Dezember 2012	10.084	3.231
März 2013	9.901	3.085
Dezember 2013	9.800	3.007
März 2014	9.892	2.936

9)

Inwieweit wird seitens des Jobcenters Schwerin mit einem positiven Effekt für den unter den Geltungsbereich des ab 01.01.2015 greifenden gesetzlichen Mindestlohnes fallenden Personenkreis aus Punkt 8) gerechnet?

Seitens des Jobcenters Schwerin werden positive Effekte insbesondere in den Branchen des Wachgewerbes und der Reinigung erwartet, wobei sich diese Effekte in keiner Weise qualifiziert darstellen lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zumindest aber keine erhöhten Arbeitslosmeldungen aufgrund von Kündigungen (bedingt durch Einführung des Mindestlohnes) zu verzeichnen.

gez. Mikula
Bereichsleiterin Markt & Integration

Verfügung

1. II zur Mitzeichnung per Mail
2. Weiterleitung Sitzungsdienst der LH
3. zdA II-1200